

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 105.

Dienstag, den 3. December.

1844.

### An die Mitglieder des Börsenvereins.

Wir theilen in Nachfolgendem die Vorstellung mit, welche wir, gemäß dem Beschlusse der diesjährigen Generalversammlung an das Königl. Sächs. Ministerium des Innern gerichtet haben, und den hierauf von dem letztern erfolgten Bescheid.

Stuttgart, Leipzig u. Berlin, 9. Nov. 1844.

Der Vorstand.

H. Erhard. S. Hirzel. H. Schultze.

#### A.

An das Königl. Sächsische Ministerium des Innern zu Dresden.

Das Königl. Sächs. Gesetz vom 22. Febr. 1844, den Schus der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, ist bei seinem Erscheinen nicht bloß von den Buchhändlern des Königreichs Sachsen, sondern von dem gesammten deutschen Buchhandel als ein wesentlicher und erfreulicher Fortschritt in der literarischen Gesetzgebung mit der dankbarsten Anerkennung begrüßt worden.

Diesen Dank öffentlich auszusprechen, durfte sich der Börsenverein der deutschen Buchhändler, in seiner diesjährigen Generalversammlung zur Leipziger Ostermesse, insbesondere aufgefordert finden, da er in der Erlassung jenes Gesetzes zugleich die Erfüllung von Wünschen und Bitten erblickt, die er im Jahr 1841 in besonderer Denkschrift der Hohen Königl. Sächsischen Staatsregierung ehrerbietig vorzutragen sich gedrungen fühlte.

Ist nun aber auch durch dieses Gesetz ein höchst wichtiger Schritt geschehen, um eine Uebereinstimmung in der diesfälligen Particulargesetzgebung Deutschlands herbei zu führen, und steht zu hoffen, das Beispiel Sachsens, dem der Schus der Literatur und des Buchhandels seit einer so langen Reihe von Jahren vor allen deutschen Bundesstaaten

11r Jahrgang.

vorzugsweise anvertraut ist, werde auch auf die in dieser Angelegenheit noch zurückgebliebenen Länder von Einfluß sein, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Grundsätze und Ansichten, aus welchen jenes Gesetz hervorgegangen, ihre volle Geltung nicht eher erlangen werden, bevor sie nicht auch der vom Bunde ausgehenden Gesetzgebung zur Unterlage dienen.

Erwägt man jedoch, wie weit die letztere noch von diesem Ziele entfernt ist, wie der durch den Bundesbeschluß von 1837 dem gesammten ältern Verlag gewährte zehnjährige Rechtsschus in wenigen Jahren zu Ende geht, so daß schon jetzt die Sicherheit des Besitzstandes aller ältern Handlungen schwankend zu werden anfängt, wie die von der Hohen Bundesversammlung zur Revision jenes Beschlusses angelegte Frist seit bald zwei Jahren verstrichen ist, ohne daß irgend ein Resultat zur öffentlichen Kenntniß gekommen: so wird es zum mindesten nicht befremden können, wenn sich allmählich die lebhaftesten Besorgnisse vor den aus einer längern Fortdauer dieses Zustandes nothwendig hervorgehenden Verwirrungen und den Nachtheilen, denen die eines längern Rechtsschuzes genießenden Staaten zu Gunsten der übrigen, diesen nicht gewährenden unausbleiblich ausgesetzt sein würden, zu regen anfangen.

Solche Betrachtungen waren es, welche den Börsenverein der deutschen Buchhändler in seiner diesjährigen